Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

Elsaß < Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der Zivilverwaltung

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

9.5.1941 (No. 16)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

Des

Chefs der Zivilverwaltung im Elfaß

1941

Ausgegeben in Strafburg, am 9. Mai 1941

Mr. 16

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Berordnung vom 15. März 1941 über die Aufhebung der Berordnung über die Regelung des Handels mit Alipapier im Elfaß vom 21. September 1940 | 322 |
| Berordnung jur Ergänzung der Berordnung über die Auflösung, fiberleitung und Eingliederung von Organisationen im Essaf vom 22. März 1941 | 322 |
| Berordnung zur Bahrung der Bekenntnisfreiheit vom 4. April 1941 | 323 |
| Berordnung jur Regelung des Bettbewerbs der Branereien und der Bierverleger im Elfag vom 18. April 1941 | 323 |
| Anordnung über Herstellungsvorschriften für Brot vom 21. April 1941 | 324 |
| Berordnung über die Bewährung von Chestandsbarleben im Elfaß vom 21. April 1941 | 324 |
| Anordnungen zur Durchführung der Berordnung vom 21. April 1941 über die Gewährung von Ehestandsbar- leben im Elsaß | 325 |
| Berordnung über die Gemährung von Ausbildungsbeihilfen im Elfaß vom 21. April 1941 | 325 |
| Anordnungen zur Durchführung der Berordnung vom 21. April 1941 über die Gewährung von Ausbildungs- beihilfen im Essaß | 326 |
| Berordnung jur Regelung der Bauwirtschaft im Essaß vom 21. April 1941 | 326 |
| Berordnung über Neuordnungsmaßnahmen im Effaß jur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 21. April 1941 | 327 |
| Berordnung über die Zuftändigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Bor- ichriften auf dem Gebiet der Berbrauchsregelung gewerblicher Erzeugnisse vom 22. April 1941 | 328 |
| Berordnung über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenichaften vom 23. April 1941 | 329 |
| Berordnung über das Bersicherungsvertragsrecht im Esjaß vom 23. April 1941 | 329 |
| Anordnung über die Abwicklung der am 1. Januar 1941 im Esfaß anhängigen Stempelabkommen (abonnements) vom 24. April 1941. | 330 |
| Anordnung Rr. 91 über die Breisbildung für die Einfuhr aus den frangofischen Gebieten bom 24. April 1941 | 330 |
| Anordnung Nr. 92 über die Kennzeichung von im Elfaß erzeugtem Nadelschnittholz vom 24. April 1941 | 331 |
| Anordnung Rr. 93 über Söchstpreise für Schuhreparaturen im Elfaß vom 24. April 1941 | 332 |
| Anordnung Rr. 94 über die Breisregelung für Eichen- und Fichtengerbrinde im Elfaß vom 24. April 1941 | 333 |
| Anordnung Rr. 95 zur Berbilligung der Schuhwaren im Elfaß vom 24. April 1941 | 334 |
| Anordnung Rr. 96 gur Berbilligung ber Spinnftoffe und Spinnftoffwaren im Elfag vom 24. April 1941 | 334 |
| Anordnung Rr. 97 über Höchstaufichläge für ben Möbelhandel im Elfaß vom 24. April 1941 | 335 |
| Anordnung über den Bertrieb minderwertiger Kunsterzeugnisse vom 25. April 1941 | 337 |
| Anordnung zur Anderung der Anordnung zur Ergänzung der Berordnung über die Regelung des Bersicherungs- wesens im Essas und der Anordnung über die treuhänderische Berwaltung der im Essas freigewor- benen Bersicherungsbestände vom 25. April 1941 | 337 |
| Berordnung jur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer Bedeutung im Elfaß vom 26. April 1941 | 338 |
| Durchführungsanordnung jur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer Bedeutung im Eligk vom 28, April 1941 | 338 |
| Anordnung vom 29. April 1941 zur Berordnung über die Einführung der Berbrauchsregelung im Esfaß vom 21. September 1940 | 3.20 |
| Grie Bergrhung jur Gragnaung der Berordnung über die Lehrzeit im Sandwerf im Elfag vom 30. April 1941 | 340 |

Berlag und Drud: Strafburger Neueste Nachrichten, Strafburg, Blauwolfengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Riertesjahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Berlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt NM. 0.10 für jeden angesangenen Drudbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stüd.

Berordnung bom 15. Marg 1941 über die Aufhebung der Berordnung über die Regelung des Sandels mit Altpapier im Elfag bom 21. September 1940

Die Berordnung über die Regelung des Sandels mit Altpapier im Eljag und der Anlage bom 21. Geptember 1940 (Berordnungsblatt Geite 79) wird mit fofortiger Birfung aufgehoben. Gie wird erfest durch die gleichzeitig in Kraft gesette Anordnung rungsanzeiger für das Elsag).

über die Einführung von Borichriften über die Bewirtschaftung von Altpapiers, Natronpapiers (Krafts papier-), Abfällen und gebrauchten Natronpapierfaden vom 15. Marg 1941 (veröffentlicht im Regie-

Strafburg, den 15. Marg 1941.

Der Chef der Bivilverwaltung im Elfag

Finang- und Wirtschaftsabteilung In Bertretung: Rheinboldt

Berordnung

jur Erganzung der Berordnung über die Auflösung, Aberleitung und Gingliederung bon Organisationen im Elfag bom 22. Märg 1941

Auf Grund des Erlaffes des Guhrers über die borläufige Berwaltung des Elfaß und Lothringens vom 20. August 1940 und der bon mir am 2. September 1940 erlaffenen Anordnung über die Einsepung des Stillhaltefommiffars für das Organisationswesen im Elfaß (Berordnungsblatt Geite 26) ordne ich folgendes an:

81

Organisationen im Ginne der Berordnung über die Auflösung, überleitung und Eingliederung von Organisationen im Elfaß vom 31. Oftober 1940 find auch die unter der Berwaltung der Gemeinden stehenden Stiftungen.

\$ 2

Der lette Cat des § 2 der genannten Berordnung wird hiermit aufgehoben.

Strafburg, den 22. Märg 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Eljag

Robert Bagner Gauleiter und Reichsftatthalter

Berordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit vom 4. April 1941

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die vorläufige Berwaltung im Essak und in Lothringen vom 2. August 1940 wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern solgendes verordnet:

\$1

(1) Ber öffentlich oder sonst migbräuchlich mitteilf, daß semand aus einer konfessionellen Gemeinschaft ausgetreten ift, auszutreten beabsichtigt, von einer Einrichtung konfessionellen Inhalts keinen Gebrauch macht oder zu machen beabsichtigt, wird mit Gefängnis oder Gelbstrafe bis zu 10 000 AM bestraft.

(2) Wer die Tat öffentlich begeht, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft.

(3) Die Mitteilung ift migbräuchlich, wenn der Täter damit die Freiheit des Bekenntniswillens beeinflussen oder jemand in der Bertschätzung anderer, 3. B. seiner Angehörigen, herabsetzen will.

8 2

Diese Berordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Berkundung in Kraft.

Strafburg, den 4. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Robert Wagner Gauleiter und Reichsstatthalter

Berordnung zur Regelung des Wettbewerbs der Brauereien und der Bierberleger im Elfaß bom 18. April 1941

Bur Regelung des Wettbewerbs der Brauereien und der Bierverleger im Elsaß wird verordnet, was folgt:

\$ 1

Brauereien und Bierverleger im Elfaß und im Altreich bedürfen zur Aufnahme von Bierlieferungen an bisher nicht belieferte Absahftätten im Elfaß der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanzund Wirtschaftsabteilung -.

Das gleiche gilt bei gemeinschaftlich belieferten Abjapstätten für die Steigerung des bisherigen Lieferungsverhältnisses.

\$ 2

Absatzftätten im Sinne dieser Berordnung sind alle Abnehmer, die Bier jum Zwede der Beitergabe an unmittelbare Berbraucher erwerben.

§ 3

Die nach § 1 dieser Berordnung ersorderliche Genehmigung kann für die elsässischen Brauereien und Bierverleger nur in dringenden, durch die Kriegsverhältnisse bedingten Ausnahmefällen erteilt werden. Brauereien aus dem Altreich benötigen für die Bierlieferung nach dem Eljaß außerdem der Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft.

84

Die Verordnung tritt mit Wirfung vom 1. September 1939 in Kraft. Soweit seit dem 1. September 1939 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung Vierlieserungen ausgenommen worden sind, oder das disherige Lieserungsverhältnis gesteigert worden ist, ist der Antrag auf Erteilung der nachträglichen Genehmigung unverzüglich beim Chef der Zivilverwaltung - Finanze und Wirtschaftsabteilung - einzureichen, oder die entsprechende Lieserung sosort einzustellen oder zu verringern.

\$ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden bom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanzund Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrasen in unbegrenzter Höhe bestrast.

Strafburg, ben 18. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finanz und Wirtschaftsabteilung Köhler

Anordnung über Herstellungsvorschriften für Brot vom 21. April 1941

§ 1

Roggenmischbrot darf nur hergestellt werden entweder aus Roggenmengemehl oder aus Mahlerzeugnissen des Roggens (ausgenommen The R 1800) unter Zusat von 20 v. H. Mahlerzeugnissen des Beizens (ausgenommen The W 1700).

8 2

Weizenmischbrot darf nur hergestellt werden entweder aus Weizenmengemehl oder aus Mahlerzeugnissen des Weizens (ausgenommen Type W 1700) unter Zusat von 50 v. H. Mahlerzeugnissen des Roggens (ausgenommen Type R 1800).

Strafburg, den 21. April 1941.

\$ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

\$ 4

Diese Anordnung tritt am 21. April 1941 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die entgegenstehend angegebenen Mischungsverhältnisse meiner Anordnung Nr. 35 vom 18. Oktober 1940 außer Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die am Tage des Jukrafttretens hinsichtlich der Lieserung noch nicht erfüllt sind.

Der Chef der Zivilverwaltung im Eljag

Finanz- und Wirtschaftsabteilung Landesernährungsamt Abt. A. Engler-Füßlin

Berordnung über die Gewährung von Chestandsdarlehen im Elsaß vom 21. April 1941

§ 1

Für deutsche Staatsangehörige und deutsche Bolkszugehörige im Elfaß gelten:

- 1. das Dritte Gesetz zur Anderung des Gesetzes über Förderung der Cheschließungen vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1158);
- 2. die Durchführungsverordnung über die Gewährung von Cheftandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesehbl. I €. 377);
- 3. die Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Cheftandsdarleben vom 26. Juli 1933 (Reichsgesethl. I S. 540);
- die Dritte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Cheftandsdarlehen vom 22. August 1933 (Reichsgesethl. I S. 596);
- die Vierte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Chestandsdarlehen vom 2. Dezember 1933 (Reichsgesethl. 1 S. 1019);
- 6. die Fünfte Durchführungsverordnung über die Be-

währung von Chestandsdarlehen vom 24. März 1936 (Reichsgeseihl. I S. 316);

7. die Siebente Durchführungsverordnung über die Gewährung von Cheftandsdarlehen vom 10. März 1937 (Reichsgesethl. 1 S. 292).

\$ 2

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz und Wirtschaftsabteilung - trifft die Anordnungen, die zur Durchführung dieser Berordnung erforderlich sind. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Soweit Borschriften, die durch diese Berordnung im Elsaß eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für reichsrechtliche Borschriften, auf die in den eingeführten Borschriften hingewiesen wird.

\$ 3

Diese Berordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Strafburg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfah Finanz- und Wirtschaftsabteilung Köhler

Anordnungen zur Durchführung der Berordnung vom 21. April 1941 über die Gewährung von Chestandsdarlehen im Elfaß

1. Auf die im § 1 Abs. 1 des Dritten Gesetes zur Anderung des Gesetes über Förderung der Cheschließungen vom 3. November 1937 (Reichsgesethl. 1 S. 1158) gesorderte Boraussehung, daß die fünftige Chefrau innerhalb der setzen zwei Jahre vor Stellung des Antrags mindestens 9 Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat, wird verzichtet, wenn die Che bis zum 31. März 1942 geschlossen ist.

Als Arbeitnehmertätigkeit im Juland im Sinne der angeführten Bestimmungen gilt auch eine Arbeitnehmertätigkeit im Elfaß, in Lothringen und in Luxemburg.

2. Der Oberfinanzpräsident kann Chestandsdarlehen ausnahmsweise gewähren, wenn die Che vor dem 1. April 1941, aber nicht vor dem 1. Januar 1933 geschlossen ist. Boraussehung dafür ist, daß ein

Chegatte sich Berdienste um die Erhaltung des Deutschtums im Elsaß vor der Besehung erworben bat.

- 3. Die nach § 3 der Dritten Durchführungsverordnung über die Gewährung von Cheftandsdarlehen vom 22. August 1933 dem Reichsminister der Finanzen zustehende Befugnis, Chestandsdarlehen ausnahmsweise zu bewilligen, wird von dem Oberfinanzpräsidenten ausgeübt.
- 4. Der Betrag des Chestandsdarlehens ist nach den jeweils für das Reichsgebiet geltenden Bestimmungen zu bemessen. Der Höchstbetrag ist 3. 3. 500,— R.M.
- 500,— R.A.
 5. Der Oberfinanzpräsident wird ermächtigt, die weiteren zur Durchführung der Berordnung vom 21. April 1941 ersorderlichen Anordnungen im Berwaltungswege zu treffen.

Strafburg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finanz- und Wirtschaftsabteilung Köhler

Berordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen im Elfaß vom 21. April 1941

81

Kinderreiche Familien deutscher Bolfszugehörigfeit im Elsaß erhalten für Kinder, deren besondere Förderung nach nationalsozialistischer Weltanschauung geboten erscheint, Ausbildungsbeihilsen nach den für das Reichsgebiet geltenden Bestimmungen.

\$ 2

Der Chef der Zivilberwaltung - Finanz- und Wirtsichaftsabteilung - trifft die Anordnungen, die zur Durchführung dieser Berordnung nötig sind.

\$ 3

Diese Berordnung tritt mit Wirfung vom 1. April 1941 in Kraft.

Strafburg, ben 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finanz- und Wirtschaftsabteilung Köhler

Unordnungen

jur Durchführung ber Berordnung bom 21. April 1941

über die Gewährung bon Ausbildungsbeihilfen im Gliag

- 1. Ausbildungsbeihilfen fonnen bewilligt werden jum Besuch bon mittleren und höheren Schulen, nationalpolitischen Erziehungsanftalten, Berufsfachschulen, Fachschulen und Sochschulen. Gie werden erftmals gewährt für Schuljahre, Semester, Lehrgänge, Fachlehrgänge usw., die nach dem 31. Märg 1941 beginnen.
- 2. Es gelten die Richtlinien, die der Reichsminifter

der Finangen für die Gemährung von Ausbildungsbeihilfen im Reichsgebiet getroffen hat und funftig treffen wird. Es find dies jur Beit die Richtlinien vom 20. März 1938 H 2081 — 10 II.

3. Der Oberfinangpräsident Baden in Karlsruhe wird ermächtigt, die jur Durchführung erforderlichen weiteren Anordnungen im Berwaltungswege gu erlaffen.

Strafburg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finang- und Birtichaftsabteilung Röbler

Berordnung jur Regelung ber Banwirtichaft im Elfag bom 21. April 1941

Auf Grund bestehender Ermächtigung berordne ich für die Bauwirtschaft im Elfag was folgt:

Die bom Beneralbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft erlaffenen Anordnungen gelten in ihrer derzeitigen Faffung auch im Elfaß, jedoch mit der Maggabe, daß ein grundfapliches Bauberbot für ben Wiederaufbau (Beseitigung bon Kriegsschäden) nicht besteht.

§ 2

Die Ginftufung der Bauborhaben nach ihrer Dringlichfeit oder die Baufreigabe erflart der Beneralbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft im Einvernehmen mit dem Chef der Bivilvermaltung.

In Abweichung hiervon werden für die Befamtheit der Bauborhaben im Rahmen des Biederaufbaues im Elfaß der Banumfang und die Dringlichteit für einzelne größere Zeitabichnitte durch den Chef der Zivilverwaltung im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft jeweils festgelegt.

In Anlehnung an die 9. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft wird bestimmt:

1. Bauborhaben (außerhalb des Wiederaufbaues), die auf der Bauftelle noch nicht in Angriff genommen find, dürfen grundfablich nicht mehr begonnen werden.

2. Ausgenommen von dieser Regelung find:

a) Bauborhaben die als friegswichtig anerfannt und in den Liften der friegswichtigen Bauten des Beneralbevollmächtigten enthalten find.

b) Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis ju 5 000 RM und lebensnotwendige Unterhaltungs- und Inftandfetzungsarbeiten, fofern der zuständige Kontingentsträger und das Arbeitsamt ihre Buftimmung erteilen.

c) Bauborhaben, fur die der Gebietsbeauftragte bes Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft eine Ausnahmebewilligung

erteilt.

3. An der Bauftelle bereits in Angriff genommene Bauten, die noch nicht im Rohbau fertiggestellt find, durfen erft nach Buftimmung des Bebietsbeauftragten des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft weitergeführt werden.

Ferner ordne ich an, daß entsprechend der 4. Anordnung jur Durchführung bes Bierjahresplanes bom 7. November 1936 (in der Faffung bom 23. Juli 1937) Bauborhaben mit einem 2 Tonnen Baueisen ober 3 cbm Nadelichnitthol; übersteigenden Bedarf bem örtlich zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen find.

Dies gilt nicht für Bauten, die im Rahmen des Wiederaufbaues von den Neubauleitungen errichtet merden

\$ 5

Die Ginführung fünftiger Anordnungen des Beneralbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft wird jeweils im Berordnungsblatt des Chefs ber Bivilverwaltung befanntgegeben.

Die Finang und Birtichaftsabteilung erläßt die, jur Durchführung diefer Berordnung etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Strafburg, den 21. April 1941.

\$ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen für die Regelung der Bauwirtschaft im Elfag werden nach den im Altreich geltenden Borfchriften beftraft.

\$8

Diese Berordnung tritt mit dem 21. April 1941 in Rraft.

Der Chef der Bivilverwaltung im Eliag Robert Wagner Gauleiter und Reichsstatthalter

Berordnung

über Renordnungsmagnahmen im Elfag jur Beseitigung von Rriegsfolgen bom 21. April 1941

Muf Grund ber mir erteilten Ermächtigung berordne ich:

(1) Die Borschriften der Berordnung über Reuordnungsmaßnahmen zur Befeitigung bon Kriegsfolgen bom 2. Dezember 1940 (RBBl. I S. 1575) Renordnungsberordnung - nebft ihren Durchführungsborichriften finden im Elfaß finngemäß Unwendung.

(2) Das Elfaß wird gum Renordnungsgebiet im Sinne des § 1 ber Neuordnungsverordnung beftimmt.

§ 2

Die Rechte und Pflichten des Reichsstatthalters nach der Neuordnungsverordnung werden durch den Chef der Zivilverwaltung mahrgenommen.

\$ 3

Die nach der Neuordnungsverordnung Oberften Reichsbehörden vorbehaltenen Befugniffe nimmt im Elfaß der Chef ber Zivilverwaltung nach folgender Maggabe wahr:

1. Die Entscheidung gemäß § 1 der Neuordnungsver-ordnung trifft der Chef der Zivilberwaltung im Einvernehmen mit den Reichsminiftern des Innern und der Finangen.

2. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht oder die von ihm beauftragte Dienftstelle ift bei allen Entscheidungen über Gegenvorftellungen bon Wehrmachtsdienftftellen gegen den Neuordnungs plan zu beteiligen. Entscheidungen über folche Begenvorstellungen trifft der Chef ber Zivilvermaltung nur nach Buftimmung des Chefs des Dberfommandos der Wehrmacht.

- 3. Die Mittel gur Durchführung werden im Saushalt des Chefs der Zivilverwaltung veranschlagt und nach Bereitstellung durch den Reichsminister ber Finangen den mit der Durchführung beauftragten Stellen durch den Chef der Zivilverwaltung zur Berfügung geftellt.
- 4. Der Chef der Zivilverwaltung bestimmt im Ginbernehmen mit bem Reichsminifter der Finangen, inwieweit die an der Neuordnung Beteiligten nach Maggabe ihres wirtschaftlichen Borteils und ihrer Leiftungsfähigkeit jur übernahme entftehender Stoften beizuziehen find.

\$ 4

(1) Un die Stelle der in der Renordnungsverordnung genannten Behörden des Reichs und ber Lander treten die entsprechenden Ginrichtungen der beutichen Berwaltung im Elfaß.

(2) Das Gericht, vor dem im Falle des § 11 Abf. 3 der Neuordnungsberordnung Rlage zu erheben ift, ift die richterliche Abteilung des Oberlandesgerichts Rolmar.

\$ 5

Diese Berordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft.

Strafburg, den 21. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Robert Wagner Bauleiter und Reichsftatthalter

Berordnung

über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrasen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung gewerblicher Erzeugnisse vom 22. April 1941

Auf Grund der Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelung im Eljaß vom 21. September 1940 (Berordnungsblatt Seite 77) und der hierzu ergangenen Anordnung vom 7. Oftober 1940 (Berordnungsblatt Seite 186), sowie der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oftober 1940 (Verordnungsblatt Seite 206) wird angeordnet:

81

Die Befugnis, bei Zuwiderhandlungen gegen Borschriften auf dem Gebiet der Berbrauchsregelung gewerblicher Erzeugnisse Ordnungsstrasen zu verhängen, wird den Landsommissaren - Wirtschaftsämtern -, in den Städten Straßburg, Kolmar und Mülhausen den Oberstadtsommissaren - Wirtschaftsämtern - übertragen.

Diese Stellen fonnen Ordnungsstrafen bis jur Sohe von 1.000 Reichsmart, bei Zuwiderhandlungen, bie in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs begangen worden sind, bis jur Sohe von 5 000 Reichsmart feltstellen.

Bird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrasen bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark sestgeset werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Berkehr ersorderliche Sorgsalt zur Berhütung der strafbaren Handlung angewendet haben. Ist der Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handlusgesellschaft, eine juristische Berson oder sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesehlichen Bertretung besugten Personen zu führen.

In Fällen von geringerer Bedeutung fann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Berwarnung ausgesprochen werden, Sie ist gebührenpflichtig. Eine Ansechtung ist nicht zulässig.

\$ 2

Neben der Ordnungsstrafe fonnen Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung beziehen, eingezogen werden.

Kann feine bestimmte Person verfolgt werden, so fann die Einziehung selbständig angeordnet werden.

Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene weder von der Zuwiderhandlung Kenntnis noch aus ihr einen Borteil gehabt hat. Rechte eines anderen an eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als diese Boraussehungen in der Verson des anderen vorliegen.

Strafburg, den 22. April 1941.

§ 3

Gegen Ordnungsstrasen und gegen Einziehungen fann binnen einer Woche nach Befanntgabe die Besichwerde an den Chef der Zivilverwaltung - Finanzund Wirtschaftsabteilung - Landeswirtschaftsamt eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Stelle einzureichen, die den Strasbescheid erlassen hat. Diese kann an Stelle der Borlage der Beschwerde den Strasbescheid zurücknehmen und das Bersahren einstellen.

Das Landeswirtschaftsamt entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs. Es ist an die im Ordnungsstrasbescheid sestgeseite Ordnungsstrase nicht gebunden. Die Ordnungsstrase kann auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden.

Die Beschwerde hat feine aufschiebende Birfung.

§ 4

Die Bestrafung kann auf Kosten des Berurteilten öffentlich bekanntgemacht werden. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb der sie zu erfolgen hat, sind im Ordnungsstrasbescheid zu bestimmen.

85

Soweit im Einzelfalle Ordnungsttrafen auszuiprechen find, die den Betrag von 1 000 Reichsmark oder im Falle des § 1 Absat 2 5 000 Reichsmark übersteigen, ist zur Berhängung der Strafe das Landeswirtschaftsamt zuständig.

Die §§ 2 und 4 finden entsprechende Anwendung. Gegen Ordnungsstrasen und Mahnahmen des § 2, die vom Landeswirtschaftsamt selbst ausgesprochen werden, ist die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung – Finanz- und Wirtschaftsabteilung – gegeben.

\$ 6

Diese Berordnung findet entsprechende Anwendung auf Berordnungen und Anordnungen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß – Finanz- und Wirtschaftsabteilung -, die die Berbrauchsregelung gewerblicher Erzeugnisse betressen und die vor dem Inkrafttreten der Berordnung über die Einführung der Berbrauchsregelung im Elsaß vom 21. September 1940 und der Berordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 ergangen sind, sofern sie Bestimmungen über Ordnungsstrasen enthalten.

87

Diese Berordnung tritt am Tage nach der Berfündung in Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finanz- und Wirtschaftsabteilung Köhler

Berordnung über die Erwerbs- und Birtichaftsgenoffenschaften bom 23. April 1941

§ 1

Das Reichsgeset betreffend die Erwerds und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 unter Berücksichtigung der Anderungen durch die Gesehe und Berordnungen vom 1. Juli 1922 (Reichsgesethlatt I Seite 567) — 12. Mai 1923 (Reichsgesethlatt I Seite 288) — 4. Februar 1925 (Reichsgesethlatt I Seite 9) — 19. Januar 1926 (Reichsgesethlatt I Seite 91) — 16. Dezember 1929 (Reichsgesethlatt I Seite 219) — 25. März 1930 (Reichsgesethlatt I Seite 93) — 6. August 1931 (Reichsgesethlatt I Seite 433) — 18. Mai 1933 (Reichsgesethlatt I Seite 275) — 26. Mai 1933 (Reichsgesethlatt I Seite 275) — 26. Mai 1933 (Reichsgesethlatt I Seite 295) — 30. Mai 1933

(Reichsgesehblatt I Seite 317) — 20. Juli 1933 (Reichsgesehblatt I Seite 520) — 20. Dezember 1933 (Reichsgesehblatt I Seite 1089) — 30. Oftober 1934 (Reichsgesehblatt I Seite 1089) — 30. Oftober 1934 (Reichsgesehblatt I Seite 1077) — 4. Sepember 1939 (Reichsgesehblatt I Seite 1694) — und der 2. Berordnung über weitere Mahnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 7. Januar 1941 (Reichsgesehblatt I Seite 23) wird mit Wirfung vom 1. Mai 1941 im Essaf für anwendbar erklärt.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Berordnung notwendig werdenden Berwaltungsvorschriften erläßt die Finanz- und Wirtschaftsabteilung.

Strafburg, den 23. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfah Finanz und Wirtschaftsabteilung Köhler

Berordnung über das Bersicherungsvertragsrecht im Elsaß vom 23. April 1941

Bur Regelung des Berficherungsvertragsrechts im Elfaß wird verordnet, was folgt:

§ 1

Mit Wirfung vom 1. Januar 1941 werden im Eljaß folgende Borschriften für anwendbar erkannt:

1. Das Geset über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesethlatt Seite 263) in der Fassung des Gesets vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesethlatt Seite 985), der Verordnung vom 12. Februar 1924 (Reichsgesethlatt I Seite 65), des Gesets vom 7. November 1939 (Reichsgesethlatt I Seite 2223) und der Verordnung vom

Dezember 1939 (Reichsgeseshlatt I Seite 2443);
 die Berordnung über die Erteilung von Nachträgen zum Bersicherungsschein vom 13. April 1940 (Reichsgesehlatt I Seite 638).

Auffichtsbehörde im Sinne dieser Borschriften ift der Chef der Zivilverwaltung - Finanz und Wirtschaftsabteilung -.

\$ 2

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Berordnung erforderlichen Borschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung .

Strafburg, den 23. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finanz- und Wirtschaftsabteilung Köhler

Unordnung

über die Abwidlung der am 1. Januar 1941 im Elfaß anhängigen Stempelabkommen (abonnements) vom 24. April 1941

Auf Grund des § 8 der Dritten Berordnung über steuerrechtliche Borschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Berordnungsblatt Seite 24) wird folgendes anggordnet:

- (1) Die französsische Stempelstener für Aktien, Gründer- und Genuhanteile und für Schuldverschreibungen ist infolge der Ausbebung des Code siscal des valeurs mobilières (C. V. M.) durch § 7 der eingangs genannten Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1941 im Elsah weggefallen. Die an diesem Tag dasselbst noch anhängigen Stempelabkommen (abonnements, Artikel 16 und 15 C. V M.) sind durch Leistung einer einmaligen Abschlußzahlung abzuwideln.
- (2) Die Abschlußgahlung wird nach dem Nennwert des am 1. Januar 1941 noch nicht getilgten Kapitals der Wertpapiere berechnet:
- 1. Die Abschlußgahlung beträgt
 - a) 0,6 vom Hundert des Nennwerts, wenn das Stempelabkommen nach dem 31. Dezember 1935 abgeschlossen wurde;
 - b) 0,4 vom hundert des Nennwerts, wenn das Stempelabkommen in der Zeit vom 1. Januar

1931 bis 31. Dezember 1935 abgeschloffen wurde;

- c) 0,2 vom Hundert des Nennwerts, wenn das Stempelabkommen in der Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1930 abgeschlossen wurde;
- d) 0,1 vom Hundert des Nennwerts, wenn das Stempelabkommen vor dem 1. Januar 1926 abgeschlossen wurde.
- 2. Für Gesellschaften, die auf eine seste Dauer von nicht mehr als 10 Jahren gegründet worden sind, ermäßigt sich die Abschlußzahlung auf die Hälfte.
- 3. Bon der Abschluftgahlung befreit find, soweit Aftien und Gründeranteile in Frage kommen:
 - a) Körperschaften, die sich in Liquidation befinden;
 - b) Körperschaften, die nachweislich für die drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre keinen Gewinn ausgeschüttet und auch keine Erhöhung der Rücklagen (mit Ausnahme der gesehlichen Rücklage) vorgenommen haben.
- (3) Die Abschlußzahlung ist vom Finanzamt sestzusehen und innerhalb zweier Monate nach Anforderung zu entrichten.

Strafburg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsah Finanz- und Wirtschaftsabteilung Köhler

Anordnung Rr. 91 über die Preisbildung für die Einfuhr aus den frangösischen Gebieten bom 24. April 1941

Auf Grund des § 10 der Berordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

8

Wer für das Elsaß Waren oder Leistungen in Frankreich erwirbt, ist verpflichtet, auf möglichst günstige Preise hinzuwirken. § 2

Für französische Güter oder Leistungen, die für das Elsaß bestimmt sind, dürsen höchstens die Preise gewährt werden, die unter Zurechnung der Fracht bis zum elsässischen Empfänger den vergleichbaren im Elsaß zuständigen Preisen entsprechen.



B Badische Landesbibliothek Karlsruhe \$ 3

Kann für Güter oder Leistungen, die für das Elsaß bestimmt sind, kein Preis erreicht werden, der den Borschriften des § 2 entspricht, so hat der Importeur sofort entweder

- a) dem Herrn Militärbefehlshaber in Belgien und Rordfrankreich zu händen der Gruppe Preisregelung, Brüffel, Rue Rohale 145 oder
- b) dem herrn Militärbefehlshaber in Frankreich zu

Strafburg, den 24. April 1941.

Sänden der Gruppe Preisregelung, Feldpoftnummer 12 222

Meldung zu machen. Eine Abschrift dieser Weldung ift gleichzeitig an den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zu richten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Berfündung in Eraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß Finanz- und Wirtschaftsabteilung In Bertretung: Rheinboldt

Anordnung Nr. 92 über die Kennzeichnung von im Elsaß erzeugtem Nadelschnittholz vom 24. April 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Essaß vom 11. August 1940 (VDB1. 1941 S. 203) wird zur Durchstührung der Anordnung Nr. 59 über die Preisdildung für im Essaß erzeugtes Nadelschnittholz vom 7. Dezember 1940 (VDB1. S. 444) folgendes angeordnet:

8

Bei jedem Verkauf von im Elsaß erzeugtem Nadelschnittholz muß die Schnittware vor der Ablieferung gekennzeichnet werden. Das gleiche gilt auch für die aus dem Altreich eingeführte entsprechende Bare.

§ 2

(1) Studweise ju fennzeichnen find:

Bretter, Bohlen, Hobeldielen, Stab- und Fajebretter, Stülpschalung der Güteklasse 0, 1 und 11, Kreuzholz und Rahmen der Güteklasse 0.

(2) Partieweise zu tennzeichnen find: alle übrigen Guteklassen und Sortimente.

\$ 3

Es find zu fennzeichnen:

a) bei Fichtens, Tannens, Kieferns und Lärchensichnittholz

| 3000 | Güteklasse | 0 | mit violett oder | 0 |
|------|------------|-----|------------------|---|
| " | " | I | " rot " | 1 |
| " | " | H | " blau " | 2 |
| " | " | III | " fchwarz " | 3 |
| " | " | IV | " grün " | 4 |
| " | | V | " gelb " | 5 |
| " | ,, | VI | " braun " | 6 |

oder H Robhobler mit blan " grün " R Raubipund Banholz, Schnittflaffe A rot " blau B " C schwarz " b) bei Riefern- und Lärchenschnittholz Blochware, Güteflasse A mit rot oder A " blau В " " schwarz C 11 " rot aftreine Seiten c) bei Fichten-, Tannen-, Riefern- und Lärchen-Bertstättennutholz: die Güteflaffe A mit rot oder A

\$ 4

"

mit blau ober B.

(1) Es ist mit der in § 3 vorgeschriebenen Farbe oder durch Beschriftung, gleich welcher Farbe, zu kennzeichnen.

(2) Außer der Kennzeichnung nach Güteklassen muß bei unbesäumter Ware und bei besäumter Ware, bei welcher Maßvergütungen vorgenommen worden sind, das berechnete Längen- und Breitenmaß an der Meßstelle erkennbar angeschrieben sein. Außgenommen hiervon sind Grubenschwarten sowie die Ware, bei welcher Flächenvermessung (Bandvermessung) gestattet ist.

\$ 5

Diese Anordnung tritt am 14. Tage nach ihrer Berfündung in Kraft.

Strafburg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß

Finang- und Wirtschaftsabteilung In Bertretung: Rheinbolbt

Unordnung Rr. 93 über Söchstpreise für Schuhreparaturen im Elfaß bom 24. April 1941

Auf Grund von § 11 der Berordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsas vom 11. Ausgust 1940 (BDBl, 1941 S. 203) wird folgendes angeordnet:

\$1

Für Schuhreparaturen gelten folgende Bochftpreise:

| Art der Arbeit | Eichenloh gegerbtes | rung A (gruben) Kernleder mm ftarf | Ausführung B anders gegerbtes Kernlede mind. 3½ mm stark | | Ausführung D Werkstoffe aller Art | |
|----------------------------|---------------------------|---|--|--|--------------------------------------|--|
| | genagelt RM von bis | genäht und geflebt <i>R.M.</i> von bis | genagelt RM von bis | genäht und geklebt RM von bis | genagelt RM von bis | genäht und geflebt R.N. von bis |
| Herrenfohlen | 3,20 — 3,80 | 3,50 — 4,50 | 2,90 — 3,50 | 3,15 — 4,00 | 2,90 — 3,40 | 3,10 — 3,60 |
| Damensohlen | 2,30 — 2,70 | 2,50 — 2,80 | 2,20 — 2,50 | 2,25 - 2,50 | 2,10 — 2,40 | 2,20 — 2,70 |
| Rnabensohlen | 2,80 — 3,20 | 3,00 - 3,50 | 2,50 — 2,90 | 2,70 — 3,10 | 2,30 — 2,80 | 2,40 — 2,90 |
| Kindersohlen, Größe 29-34. | 1,80 — 2,60 | 2,00 — 2,80 | 1,60 — 2,35 | 1,80 — 2,50 | 1,50 — 2,10 | 1,60 — 2,20 |
| Rindersohlen, Größe 25-28. | 1,70 — 2,40 | 1,90 — 2,60 | 1,50 — 2,15 | 1,70 — 2,30 | 1,40 — 1,80 | 1,40 — 1,90 |
| Kindersohlen, Größe 19-24. | 1,40 — 1,90 | 1,50 — 2,10 | 1,25 — 1,70 | 1,35 — 1,90 | 1,20 — 1,60 | 1,30 — 1,80 |
| Herrenabsätze | 1,30 - | - 1,60 | 1,20 - | - 1,40 | | |
| Damenabfäte | 0,80 - | - 1,20 | 0,70 - | - 1,10 | | |
| Anabenabsähe | 1,00 - | - 1,30 | 0,90 - | - 1,15 | | |

\$ 2

Bei Schuhreparaturen unter Berwendung von Leder aus hals-, Kopf- oder Bauchteilen oder Leder der Ausführung B unter 3½ mm Stärke find die unter § 1 festgesetzten Preise entsprechend zu ermäßigen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit der Verfündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Rr. 10 über die Festsehung von Höchstereisen für Schuhreparaturen vom 11. August 1940 außer Kraft.

Strafburg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung In Bertretung: Rheinboldt

Anordnung Rr. 94 über die Preisregelung für Eichen= und Fichtengerbrinde im Elfaß bom 24. April 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Essaf vom 11. Ausgust 1940 (VDVI. 1941 S. 203) wird solgendes angeordnet:

8:

1. Für die entgeltliche Abgabe von im Elfaß erzeugter geschälter Sichen- und Fichtengerbrinde werden bei Lieferungen frei Waggon verladen folgende Breise festgesett:

Eichenrinde: 12,— bis 14,50 RM je 100 kg (dz) Fichtenrinde: 5,50 bis 7,25 RM je 100 kg (dz)

2. Die in Absat 1 angegebenen Preise gelten nur für waldtrodene (bruchtrodene), ordnungsgemäß aufbereitete Rinden. Sie gelten nicht für Eichenrinden aus über 30jährigen Beständen und für solche, die mit Moos bewachsen sind oder Schimmelbildung ausweisen. Sie gelten weiter nicht für Fichtenreppelrinde, die start borkig und start vermoost ist oder die Schimmelbildung ausweist.

3. Die niedrigsten Breise gelten für günstige Absuhrlage und Grobrinden mit geringem Gerbstoffgehalt, 3. B. bei Eiche: für ungepuhte und von der äußeren Borke nicht befreite, im allgemeinen über 24 Jahre alte Altrinde; bei Fichte: für Altrinde mit vielen

Borfenichuppen.

4. Die höchsten Preise gelten für schwierige Absuhrlage und beste Rinden mit glatter Oberfläche und hobem Gerbstoffgehalt, 3. B. bei Eiche: für Spiegeloder Glanzrinde im allgemeinen bis zu 23 Jahren; bei Fichte: für fleischige, glatte und moosfreie Rinde.

5. Soweit dies bisher üblich war, ist auch weiterhin der Verkauf von Fichtenrinde nach Metern oder Rollen zulässig. Die Höchstereise für Rinden dürsen jedoch durch die abweichende Verechnungsart nicht überschritten werden. Als Umrechnungsfatz gilt ein Raummeter (rm) = 110 kg.

6. Von der Gewinnung bis zum Verbrauch müffen die Rinden pfleglich behandelt, insbesondere trocken gelagert werden. Fichtenrinde ist zur Inftigen Lagerung — wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung gestatten — nicht von der Seite her, sondern von beiden Enden aus (brillenförmig) einzurollen.

7. Die in Abjas 1 — 4 seitgesetzten Breise gelten für den Berkauf durch den Erzeuger. Die händler dürfen beim Berkauf von Gerbrinden an Berarbeiter auf den tatsächlichen Einkaufspreis als handelsspanne höchstens berechnen:

bei Eichenrinde 80 Rpf je 100 kg bei Fichtenrinde 60 Rpf je 100 kg. Für das Brechen oder Schneiden von Gerbrinden dürfen händler und Lohmüller höchstens 1,— RM je 100 kg berechnen.

Für das Mahlen gebrochener oder geschnittener Gerbrinden durfen bochstens berechnet werden:

für Grobmahlen 50 Rpf je 100 kg für Feinmahlen 70 Rpf je 100 kg.

\$ 2

1. Bei dem Berkauf ab Wald (Erzeugungsort) verringern sich die in § 1 angegebenen Preise um die bis zur beendeten Berladung entstehenden Kosten (ortsübliche Transport- und Berladekosten).

2. Bei dem Berfauf am Stamm verringern sich die aus Abs. 1 sich ergebenden Preise weiter um die für die Werbung und Behandlung der Rinde im Walde zu rechnenden Kosten. Der Brennwert der Rinde am Gewinnungsort darf hierbei nicht um mehr als 0,40 AM je 100 kg (dz) überschritten werden.

3. Wird auf Wunsch des Käufers nicht frei Waggon, sondern frei einer vom Käuser angegebenen anderen Stelle geliesert, ist der Verkäuser berechtigt, salls dadurch Mehrkosten entstehen, die tatsächlich entstehenden Mehrkosten dem sich aus § 1 ergebenden Preise zuzuschlagen.

 Werden vom Käufer Stricke für das Zusammenbinden der Gerbrinden zur Berfügung gestellt, wird die Söhe des Preises hierdurch nicht berührt.

5. Die Kosten für die Verwiegung hat beim Berkauf nach Gewicht der Verkäuser zu tragen. Die Verwiegung hat möglichst auf einer amtlichen Waage am Verladeurt zu erfolgen.

6. Der Verkäufer darf Vorauszahlungen, soweit sie bisher üblich waren oder zur glatten Abwicklung des Kausgeschäftes zweckmäßig oder notwendig sind, nur bis zur Höhe von zwei Dritteln des Kauspreises verlangen.

\$ 3

Ergeben sich beim Berkauf oder bei der Lieferung Zweifel über die Menge, die Beschaffenheit oder den Preis der Rinde, so entscheidet auf Antrag einer der Berkaufsparteien ein Ausschuß, bestehend aus se einem Bertrauensmann der Fachgruppe sedererzeugende Industrie und der zuständigen höheren Forstaufsichtsbehörde und einem von diesen beiden genannten Sachverständigen. Das Recht auf Klageerhebung vor dem ordentlichen Gericht wird nicht berührt.

84

Die in dieser Anordnung sestgesesten Breise gelten erstmals für Gerbrinden der Ernte 1941.

Strafburg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finanz- und Wirtschaftsabteilung In Bertretung: Rheinboldt

Anordnung Nr. 95 jur Berbilligung der Schuhwaren im Elfaß vom 24. April 1941

Auf Grund von § 11 der Berordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsas vom 11. August 1940 (BDB1, 1941 S. 203) wird solgendes angeordnet:

§ 1

Schubhersteller dürfen ihren Bertretern einschließlich aller Zuwendungen höchstens 5 v. S. Bergütung vom Berkaufspreis abzüglich Berpactung und Fracht gewähren. Diese Bergütung ist voll vom Schuhhersteller zu tragen.

\$ 2

Beim Berfauf von Schuhwaren an Großhändler haben die Schuhhersteller einen Preisnachlaß von 5 v. H. vom Berfaufspreis abzüglich Berpackung und Fracht zu gewähren.

\$ 3

Beim Berfauf von Schuhwaren durch Großhandler an Wiederverfäufer, gewerbliche Berbraucher und behördliche Großverbraucher darf zum tatsächlichen Einfausspreis höchstens ein Großhandelszuschlag von 14 v. H. berechnet werden. Berfauft ein Großbändler Schuhwaren an einen anderen Großhändler, so haben sich beide in diesen Großhandelszuschlag zu teilen.

Bei der Ermittlung des tatsächlichen Einkaufspreises im Sinne des Absabes 1 sind von dem durch den Schuhhersteller gesorderten Preise die Bersicherungs- und Transportkosten, Frachten, Berpackungsspesen, Nachlässe, Nabatte, Umsapvergütungen und sonstige Bergutungen, nicht bagegen Stonti für vorzeitige Zahlung und Borzinfen abzusehen.

\$4

Die in der Anlage II zu § 1 Absat 1 der Anordnung Nr. 57 über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel im Elsaß vom 28. November 1940 (BDBl. S. 464) enthaltenen Handelshöchstaufschläge werden um je 5 Punkte gekürzt.

Bezieht ein Einzelhändler Schube von einem Großhändler, so ermäßigen sich die nach Absat 1 zuläffigen Söchstaufschläge um weitere 4 Buntte.

8 5

Schuhhersteller und Großhändler sind verpflichtet, bei Lieferung ihren Abnehmern eine nach Warenarten und einzelnen Preisen aufgegliederte Rechnung auszustellen. Eine Abschrift oder ein Durchschlag dieser Rechnung ist aufzubewahren.

Großhändler haben auf ihren Einkaufsrechnungen ju vermerfen, welchen Preis fie für die Schuhwaren

\$ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Berfündung in Rraft.

Die Borschrift des § 4 tritt für Schuhwaren, die dem Einzelhändler vor dem Infrasttreten dieser Anordnung ausgeliesert worden sind, erst mit dem 1. Juni 1941 in Kraft.

Strafburg, den 24. April 1941.

Der Chef der Bivilverwaltung im Elfaß

Finands und Wirtschaftsabteilung In Bertrefung: Rheinboldt

Anordnung Rr. 96 zur Berbilligung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Elfaß bom 24. April 1941

Auf Grund von § 11 der Berordnung über die Lohn= und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (BDBI. 1941 S. 203) wird folgendes angeordnet: § 1

An Stelle der Großhandelszuschläge der Anlage zu der Anordnung Rr. 47 über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhanbelsftuse im Elfaß vom 26. Ottober 1940 (BDBI. S. 360) treten nachstehende Söchstfäge:

Großhandelszuschläge für Spinnftoffe und Spinnftoffwaren

| Эгирре | Warengattung | Höchst- |
|--------|------------------------------|----------|
| Gr. a | Berren- und Anabenfleidung | 23 v. S. |
| Gr. b | Damen- und Madchenfleidung | 32 v. S. |
| Gr. c | Uniformen und Uniformaus- | |
| | ftattungen | 27 b. S. |
| Gr. d | Sportartifel | 27 v. S. |
| Gr. e | Bäjche | 22 b. S. |
| Gr. f | Wirf- und Stridwaren | 27 b. S. |
| Gr. g | herrenausstattungen und an- | |
| | dere Ausstattungsgegenstände | 32 v. S. |
| Gr. h | Storfettwaren | 32 v. S. |
| Gr. i | herrentopfbefleidung | 27 b. S. |
| Gr. k | Damenkopfbekleidung | 32 v. S. |
| (Sr. 1 | Teppiche, Möbelstoffe, Gar- | |
| | dinen | 32 v. S. |
| Gr. m | Bettwaren | 23 b. S. |
| Gr. n | Schnittwaren | 27 b. 5. |
| Gr. o | Sandarbeiten | 23 b. S. |
| Gr. p | Kurzwaren | 27 b. S. |
| - | | |

Die einzelnen Warengattungen umfassen die in der Abersicht über die höchstzulässigen Sandelsaufschläge für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren beim Berkauf durch den Einzelhandel in der Anordnung Ar. 48 über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel im Elsaß dem 26. Oktober 1940 (BOBI. S. 362) unter den gleichen Bezeichnungen zusammengefaßten Warenarten.

8 2

Die aus der Anlage zu § 1 der Anordnung Rr. 48 über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel im Esjaß vom 26. Oktober 1940 (BOBI. S. 362) ersichtlichen höchstzulässigen Handelszuschläge werden um jeweils 12 Punkte jedoch höchstens bis auf 25 v. H. des tatsächlichen Einkaufspreises gekürzt.

Die höchstulässigen Handelszuschläge von 25 v. H. des tatsächlichen Einkaufspreises und darunter bleiben von der Kürzung unberührt.

§ 3

Dieje Anordnung tritt am 16. Juni 1941 in Kraft.

Strafburg, den 24. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß

Finang- und Wirtschaftsabteilung In Bertretung: Rheinboldt

Anordnung Rr. 97 über Söchstaufichläge für den Möbelhandel im Elfaß bom 14. April 1941

Auf Grund von § 11 der Berordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (BDBl. 1941 S. 203) wird folgendes angeordnet:

8

(1) Lagerhaltende Handelsunternehmen, die Möbel im Großhandel an Wiederverfäuser verlausen, dürsen Handelsausschläge von höchstens 20 v. H., beim Großhandel mit polierten Möbeln von höchstens 25 v. H. auf die Netto-Einkausspreise berechnen. Bei Lieserung unmittelbar ab Erzeugerbetrieb an Wiederverfäuser dürsen die Ausschläge höchstens 5 v. H. betragen.

(2) Die nach Absat 1 zulässigen Aufschläge dürfen auch bei Sinschaltung mehrerer Großhändler nicht überschritten werden. \$ 2

(1) Handelsunternehmen, die Möbel im Einzelhandel an den letzten Berbraucher verkaufen, dürfen höchstens folgende Handelsaufschläge in Hundertjägen auf die Netto-Einkaufspreise berechnen:

(2) Der hiernach zulässige Berkaufspreis bes Einzelhandels darf auch beim Wiederverkauf der bom Einzelhandel bezogenen Möbel nicht überschritten werden.

\$ 3

Einzelhandelsunternehmen, die Stühle, Sessel, Bänke, Polstermöbel (Sessel und Liegen), Tische, Kleinmöbel und Dielenmöbel zu unterschiedlichen Nettopreisen eingekauft haben, dürsen sie zu einem Durchschnittspreise, der unter Berücksichtigung der Mengen zu bilden ist, verkausen. Die Berechnung des Durchschnittspreises muß jedoch besonders nachgewiesen werden können.

\$ 4

Als Netto-Einkaufspreis gilt der Preis, der sich aus den Brutto-Rechnungsbeträgen nach Abzug sämtlicher Nachlässe, der Fracht-, Verpackungs- und Zwischenlagerkosten, der Bertreter- und Verbandsprovisionen und ähnlicher Rechnungsposten ergibt. Zulässige Holzverteuerungszuschläge und Stontobeträge branchen bei der Errechnung des Netto-Einkaufspreises nicht abgezogen zu werden.

\$ 5

(1) Die Verkaufspreise für Lieferungen ab Einzelhandelslager gelten innerhalb der Nahverkehrszone frei Haus und verpadungsfrei. Bei Selbstabholung durch den Käuser sind vom Einzelhändler 2 v. H. des Berkaufspreises für eingesparte Transportkosten zu vergüten.

(2) Die Fracht- und Berpackungskosten, die ab Erzeugerbetrieb und ab Großhandelslager sowie ab Einzelhandelslager außerhalb der Nahverkehrszone entstehen, dürsen in ihrer tatsächlichen Höhe bis zum legeten Berbraucher weitergegeben werden. Der Großshandel hat die ihm entstehenden Fracht- und Verpackungskosten gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Durchschnittssäße für Fracht- und Berpadungsfosten dürsen nur berechnet werden, wenn über die tatsächlich gezahlten und weiterberechneten Beträge ein ständiger Nachweis geführt wird.

8 6

Falls es Handelsunternehmen auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftslage und ihrer Umsätze möglich ift, mit niederen als den nach dieser Anordnung zuslässigen Aufschlägen auszukommen, kann der Chef der Zivilverwaltung – Finanz- und Wirtschaftsabteilung – ihnen die Einhaltung dieser niederen Aufschläge zur Pflicht machen.

\$ 7

Die Berkaufspreise dürfen wie folgt aufgerundet werden: a) bis 10,— RM auf volle 10 Rpf,

Strafburg, den 24. April 1941.

b) über 10,- \mathcal{RM} bis 500,- \mathcal{RM} auf volle 1,- $\mathcal{RM},$

e) über 500,— RM auf volle 5,— RM.

\$8

Werden mit dem letzten Berbraucher Ratenzahlungen vereinbart, so darf auf den nach Abzug der Anzahlung verbleibenden Rest des Gesantsaufpreises ein Zuschlag von höchstens monatlich 1 v. H. und höchstens für die Dauer von 12 Monaten berechnet werden. Sind Ratenzahlungen für eine längere Zeit als 12 Monate vereinbart worden, so darf der jeweilige Restbetrag für die 12 Monate übersteigende Zeit nur mit 2 v. H. über Reichsbankdiskont jährlich verzinst worden.

8 9

Sonstige Zahlungs- und Lieferungsbedingungen bürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 10

- (1) Handelsunternehmen müssen die Errechnung der Berkaufspreise nachweisen können. Als genügender Nachweis gilt ein Bermerk auf der Einkaufsrechnung.
- (2) Bei der nach der Anordnung Ar. 70 über Preisauszeichnung im Essaß vom 17. Dezember 1940 (BDBs. 1941 S. 5) vorgeschriebenen Preisauszeichnung müssen die in den Berkaufsräumen der Einzelhandelsunternehmer befindlichen Möbel durch einheitliche Preisschilder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung gilt als Preisscherung. Aus der Kennzeichnung muß ersichtlich sein:
- a) bei Einzelstüden:

Art und Kenn-Rummer der Einkaufsrechnung oder des Rachweises, zulässiger Verkaufspreis;

b) bei Garnituren und Einrichtungen:

Art und Kenn-Rummer der Einkaufsrechnung oder des Nachweises,

Bestandteile mit zuläffigen Bertaufspreisen, zuläffiger Besamtvertaufspreis.

(3) Die Vorschrift des § 2 Ziffer 2 der vorgenannten Anordnung Nr. 70 gilt nicht für den Einzelhandel mit Möbeln.

§ 11

Die Anordnung tritt 1 Boche nach ihrer Berfündung in Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß

Finanz: und Wirtschaftsabteilung In Bertretung: Rheinboldt

Anordnung über den Vertrieb minderwertiger Kunfterzeugnisse bom 25. April 1941

\$1

Der Chef der Zivilverwaltung im Eljaß, Abteilung Bolfsaufflärung und Propaganda, fann verlängen, daß bestimmte Erzeugnisse der Malerei, Bildhauerei und Graphis oder deren Bervielfältigungen ihm vorzulegen sind. In diesem Falle bedarf es zum Absah, zur Berbreitung und zur Bervielfältigung seiner Genehmigung.

\$ 2

Die Genehmigung zum Bertrieb von Kunsterzeugnissen kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Wird die Genehmigung versagt, so ersucht die Abteilung Volksauftsärung und Propaganda die zuständige Polizeibehörde, die Erzeugnisse, ihre Vervielfältigungen sowie die hierzu benutzten oder zur Benutzung bestimmten Platten und Druckstöcke sicherzustellen.

Strafburg, den 25. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Eljaß

Robert Wagner Gauleiter und Reichsstatthalter

Anordnung

zur Anderung der Anordnung zur Ergänzung der Berordnung über die Regelung des Bersicherungswesens im Elfaß und der Anordnung über die treuhänderische Berwaltung der im Elfaß freigewordenen Bersicherungsbestände bom 25. April 1941

§ 1

§ 2 Ziffer 3 der Anordnung zur Ergänzung der Berordnung über die Regelung des Bersicherungswesens im Essaß und der Anordnung über die treuhänderische Berwaltung der im Essaß freigewordenen Bersicherungsbestände vom 22. Februar 1941 (Berordnungsblatt Seite 165) erhält solgende Fassung: "3. die übrigen Bestände auf das Zentralbüro für

fremde Berficherungen in Strafburg mit Aus-

nahme der Unfall- und Haftpflichtversicherungsbestände. Diese werden der Offentlichen Bersicherungsanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes in Mannheim zugewiesen."

\$ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirfung vom 10. März 1941 in Kraft.

Strafburg, den 25. April 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß

Finang- und Wirtschaftsabteilung In Bertretung: Rheinboldt

Berordnung

jur Gicherftellung des Rraftebedaris für Aufgaben bon befonderer Bedeutung im Elfag bom 26. April 1941

§ 1

Für die Durchführung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Elfag tonnen die Urbeitsämter Bewohner ihres Umtsbegirfs gur Beichaftigung zuweisen. Sierzu tann privaten und öffentlichen Betrieben und Berwaltungen bom Arbeitsamt die Abgabe von Arbeitsfräften auferlegt werden.

(1) Arbeitsfrafte, die in einem Beschäftigungsberhaltnis fteben, gelten für die Dauer der Buweifung als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisberige Beschäftigungsverhältnis nicht gefündigt werden. Der Zugewiesene hat während der Dauer der Beurlaubung feinen Anspruch auf Gemährung von Arbeitsentgelt und sonftigen Bezügen aus feinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Beit der auf Brund diefer Berordnung geleifteten Tätigkeit als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsftelle.

(2) Für das neue Beschäftigungsverhältnis des Bugewiesenen gilt die für die neue Arbeitsstelle guftandige Tarif=, Betriebs= oder Dienstordnung.

Bur Borbereitung auf ihre neue Tätigfeit fann die jur Zuweisung vorgesehene Arbeitsfraft zu einer Schulung herangezogen werden.

- (1) Der Zugewiesene hat dem Arbeitsamt auf Berlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Ausfünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt tann auch das perfonliche Erscheinen anordnen.
- (2) Der Zugewiesene hat die Pflicht und das Recht, Sachen, die fich in feinem Befit oder Gewahrfam befinden, auf Berlangen des Arbeitsamts bei feiner nenen Tätigfeit ju verwenden.

Strafburg, den 26. April 1941.

Robert Wagner Gauleiter und Reichsstatthalter

Der Chef der Bivilverwaltung im Elfag

Durchführungsanordnung

jur Gicherftellung des Rraftebedaris für Aufgaben bon besonderer Bedeutung im Elfag bom 28. April 1941

Muf Grund der Berordnung jur Gicherftellung des Rraftebedarfs für Aufgaben von besonderer Bedeutung im Elfaß vom 26. April 1941 (Berordnungsblatt Seite 338) beftimme ich folgendes:

\$ 1

(1) Der Bedarf an Arbeitsträften für Aufgaben, die besonders bedeutsam und unaufschiebbar jund, ist von dem Betriebsführer, foweit die benötigten Arbeitsfräfte nicht ichon durch innenbetriebliche Magnahmen freigemacht oder vom Arbeitsamt geftellt werden fonnen, dem Chef der Zivilverwaltung - Finang- und Birtichaftsabteilung - Referat Arbeitseinfat, ju mel(2) Die Meldung erfolgt auf einem beim Arbeits

amt erhältlichen Formblatt.

(1) Die Meldung des Betriebsführers (§ 1) ift gleichzeitig der Auftrag zur Zuweisung der benötigten Arbeitsträfte.

(2) Berden Arbeitsträfte in Ausführung des Auftrages jur Beichäftigung bei bem Auftraggeber jugewiesen, so wird mit der Zustellung des Zuweisungsbescheides (§ 6) zwischen dem Auftraggeber und dem Bugewiesenen ein Arbeits- oder Dienstwertrag gu ben in der Meldung angegebenen Bedingungen geschloffen; die Bestimmungen der für die neue Arbeitsftelle gel-

\$ 5

(1) Wer auf Grund diefer Berordnung zu einer neuen Beichäftigung zugewiesen oder zu einer Schulung herangezogen wird, die länger als 3 Tage dauert, und infolgedeffen gezwungen ift, von feiner Familie getrennt zu leben, fann auf Antrag gur Gicherung bes angemeffenen Lebensbedarfs feiner Angehörigen Unterftützung vom Arbeitsamt erhalten.

(2) Wenn es gur Sicherung der wirtschaftlichen Lage erforderlich ift, fann Unterstützung auch unabhängig von den Voraussenungen des Absatz 1 gewährt wer-

\$ 6

Die Unterftützung ift feine Leiftung ber öffentlichen Fürsorge und fein Arbeitsentgelt, fie ift nicht zu erstatten und unterliegt nicht der Bfandung.

Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Berwaltungen find verpflichtet, den im Bollzug diefer Berordnung an fie gerichteten Ersuchen der Arbeitsämter zu entsprechen. Dieje Ersuchen fonnen fich fowohl auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Fejtstellungen erstreden.

\$ 8

Die zur Durchführung und Erganzung diefer Berordnung erforderlichen Borichriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Finang und Birtschaftsabteis

\$ 9

Ber gegen die vorstehenden Bestimmungen und die auf Grund des § 8 ergangenen Anordnungen verftößt, wird mit Gefängnis und Geldftrafe, leptere in unbegrenzter Bobe, oder mit einer diefer Strafen beftraft.

§ 10

Dieje Berordnung tritt am Tage ihrer Berfündung

tenden Tarif., Betriebs- (Dienft-) Ordnungen fowie die Borichriften des § 13 bleiben unberührt. Der Arbeits oder Dienstvertrag tritt mit dem im Zuweifungsbeicheid festgesetten Zeitpuntt des Beginns der neuen Beschäftigung in Rraft.

83

(1) Die Zuweisung tann sich auf Dienste aller Art erftreden. Die Arbeitstraft des Zugewiesenen foll entiprechend beffen Renntniffen und Fähigkeiten fo zwedvoll wie möglich eingesett werden.

(2) Bor der Buweifung follen die gum Ginfat bei Aufgaben bon besonderer Bedeutung vorgesehenen Rrafte und ihr Betriebsführer gehört werden, soweit badurch die rechtzeitige Sicherstellung des Kräftebedarfs nicht in Frage geftellt wird. Der gur Buweifung vorgesehenen Berfon find hierbei die Bedingungen, unter benen ihre Beschäftigung erfolgen foll, bekanntzugeben.

Die Berfonen, die zugewiesen werden follen, muffen für die borgesehene Beschäftigung tauglich fein. Diese Boraussetzung wird im Zweifel durch ärztliche Untersuchung festgestellt.

(1) Die Zuweifung wird von dem Arbeitsamt aus gesprochen, in beffen Bezirf der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der zuzuweisenden Berson

(2) Der Zuweisungsbescheid muß folgende Angaben

enthalten:

a) Rame und Ort des Betriebes (Betriebsabteilung), in dem fich der Arbeitsplat befindet,

b) Zeitpunft bes Beginns und ber Beendigung ber Beschäftigung,

e) Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.

(3) Mis Zeitpunft des Beginns der Beschäftigung ift bei Arbeitsfraften, deren Beschäftigung außerhalb ihres bisherigen Wohnorts oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts ju erfolgen bat, ber Tag festzuseben, an dem fie die Reise jum neuen Beschäftigungsort antreten müffen.

(4) In beonderen Fällen fann der Inhalt des Buweisungsbescheides von den Borschriften des Abs. 2

und des Abf. 3 abweichen.

(1) Der Zuweisungsbescheid ift der Berson, die bei befonderen Aufgaben eingesett werden foll, juguftel-

(2) Arbeitsfrafte, die in einem Beschäftigungsberhaltnis fteben, haben ihren Zuweifungsbescheid unverzüglich nach Erhalt bem Betriebsführer vorzulegen. Außerdem foll das Arbeitsamt dem Betriebsführer eine Abidrift des Buweifungsbescheides zustellen.

(3) Zwischen dem Tag, an dem der Zuweisungsbeicheid zugestellt wird, und dem Beginn der neuen Beschäftigung foll ein angemeffener Zeitraum liegen.

\$ 7

(1) Zugewiesene, die in einem Beschäftigungsverhaltnis fteben, find mit dem Tage des Beginns der neuen Beichäftigung aus ihrem bisherigen Beichäftigungsverhältnis beurlaubt.

(2) Arbeitsentgelt ober sonstige Bezüge, die dem Bugewiesenen noch zustehen, find ihm rechtzeitig vor Beginn der neuen Beschäftigung auszuzahlen.

(3) Bei Zugewiesenen, die in einem arbeitsbuchpflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ift vom Unternehmer im Arbeitsbuch die Eintragung über die Beendigung der Beichäftigung mit folgendem Bufat zu versehen:

"Beurlaubt zu befonderem Ginfat".

\$8

Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gefündigt werden. In be fonderen Fällen fann das für die Zuweifung guftandige Arbeitsamt Ausnahmen zulaffen.

\$ 9

Sat ein Zugewiesener auf Grund seines bisherigen Beschäftigungsverhaltniffes eine Dienft- oder Berfwohnung inne, fo darf bom Bermieter eine Kundigung der Wohnung nicht vor Beendigung der neuen Beschäftigung ausgesprochen werden. Das für die Buweisung zuständige Arbeitsamt tann in besonderen Fällen Ausnahmen gulaffen.

\$ 10

(1) Die Roften der erstmaligen Unreise des Zugewiefenen bom bisherigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort jum neuen Beschäftigungsort und der Rudreise trägt der Betrieb, für den die Dienste geleiftet werden.

(2) Bei längeren Reisewegen fann bem Zugewiefenen ein Behrgeld gewährt werden, das der Betrieb, bei dem die Dienste geleistet werden, ju tragen hat.

(3) Soweit das Arbeitsamt Reifekoften und Behrgeld verauslagt, hat der Betrieb die verauslagten Betrage dem Arbeitsamt zu erstatten.

\$ 11

Der Zugewiesene muß seinen Dienst gu dem in dem Buweisungsbescheid angegebenen Beitpunkt antreten und bei der Meldung dem Betriebsführer den Zuweisungsbescheid vorlegen.

Der Anfpruch auf Bezüge aus dem neuen Beschäftigungsverhaltnis besteht bereits mit dem Tage, an dem die Beschäftigung beginnt (§ 5).

§ 13

Sangen Ansprüche aus dem Dienstwerhaltnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, fo wird die Beit der Betriebszugehörigleit in der Arbeitsstelle, die den Zugewiesenen abgibt, auf die Dauer der Betriebszugehörigfeit in der neuen Arbeitsstelle angerechnet. Gine Anrechnung auf die Bartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch erft ftatt, wenn die neue Beschäftigung mindeftens zwei Monate gedauert hat; für andere Wartezeiten fann ber Reichstreuhander der Arbeit die Anrechnung beschränken oder ausschließen.

\$ 14

Ein Barteausgleich wegen Lohnminderungen findet nicht statt.

(1) Rehrt der Zugewiesene in seinen alten Betrieb jurud, ohne daß ihm mahrend ber Dauer feiner Beurlaubung (§ 7) Erholungsurlaub gewährt worden ift, jo fann der Unternehmer des alten Betriebes bei Gewährung des Erholungsurlaubs vom Unterneh-

mer des Betriebes, in dem der Zugewiesene gearbeitet hat, eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts verlangen. Eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts fann von ihm auch dann verlangt werden, wenn der Bugewiesene in dem Urlaubsjahr, in das die Zuweifung fällt, bereits vor der Zuweisung Urlaub im alten Betrieb gehabt hat.

(2) Die Borichriften des Abf. 1 finden feine Anwendung, wenn die Zuweisung die Daner von zwei Donaten nicht überschreitet oder wenn ein Ausgleich auf Grund von Tarifordnungen gur Regelung des Urlaubs der bei befonderen Bauborhaben beschäftigten Gefolgichaftsmitglieder oder einer entsprechenden Urlaubsmarfenregelung erfolgt.

\$ 16

(1) Das neue Beschäftigungsverhältnis endet mit dem im Buweisungsbescheid vorgesehenen Tag. Dem Bugewiesenen ift bom Betriebsführer die Rudfehr in fein früheres Beschäftigungsverhältnis fo rechtzeitig ju ermöglichen, daß er fpateftens jum Ablauf ber Buweisung an feinem früheren Bohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort eintrifft. Bis jum Ablauf ber Ruweisung ift ihm das übliche Arbeitsentgelt zu gemähren.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis fann vor Ablauf der Zuweisung nur mit Zustimmung des für den neuen Beschäftigungsort juftandigen Arbeitsamts gelöst werden. Wird die Zustimmung erteilt, so ist mit der Lösung des Beschäftigungsverhaltniffes auch die Buweisung beendet.

(3) Sat das Arbeitsamt der Löfung zugestimmt, fo

Strafburg, den 28. April 1941

tann dieje nicht jum Gegenftand eines gerichtlichen Berfahrens gemacht werden.

(4) Die Eintragung im Arbeitsbuch über die Beendigung der Beschäftigung ift vom Betriebsführer mit dem Bufat zu verfeben "befonderer Einfat be-

§ 17

Muß ein für besondere Aufgaben Zugewiesener in Ausübung der neuen Beschäftigung von seinen Angebörigen, denen er auf Grund einer rechtlichen oder fittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat, getrennt leben, fo fann ihm das Arbeitsamt gur Dedung des Mehrbedarfs einen Trennungszuschlag bis zu 19,-RM wöchentlich gewähren. Auf den Trennungszuschlag ift ein während der Dienftleiftung etwa fonft gewährtes Trennungsgelb (Auslöfung) anzurechnen.

§ 18

Wenn es gur Sicherung ber wirtschaftlichen Lage des Zugewiesenen erforderlich ift, insbesondere um ihm die Erfüllung gesetlicher ober vertraglicher Berpflichtungen aus der Zeit vor der Zuweisung zu ermöglichen, tann das Arbeitsamt eine Sonderunterstützung gewähren. Berpflichtungen der genannten Art werden nur berücksichtigt, soweit fie nach Art und Umfang der bisherigen wirtschaftlichen Lage bes Dienftverpflichteten angemessen waren und soweit sie von ihm infolge der neuen Beschäftigung nicht mehr erfüllt werden fönnen.

\$ 19

Dieje Unordnung tritt am Tage ihrer Berfündung in Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfag Finang- und Birtichaftsabteilung Stöbler

Anordnung vom 29. April 1941 jur Berordnung über die Ginführung der Berbrauchsregelung im Gliag bom 21. Ceptember 1940

- Lifte von Bütern, Die der Berbrauchsregelung unterliegen -

Die Anordnung vom 7. Ottober 1940 über Güter im Ginne des § 1 der Berordnung über die Ginführung der Berbrauchsregelung im Elfag bom 21. Geptember 1940 (Berordnungsblatt Geite 186) ift gu ergangen wie folgt:

> "6. Mildzentrifugen und Einrichtungen gur Berftellung von Butter."

Strafburg, den 29. April 1941. Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Ginang- und Birtichaftsabteilung In Vertretung: Rheinboldt

Erite Berordnung jur Ergangung der Berordnung über die Lehrzeit im Sandwert im Elfag bom 30. April 1941

§ 1 der Berordnung über die Lehrzeit im Sandwert im Elfaß vom 28. Januar 1941 (Berordnungsblatt Geite 104) erhält folgenden Bufat: "24. Rupferschmiede".

Diese Berordnung tritt am 1. Januar 1941 in

Strafburg, den 30. April 1941

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Finang- und Wirtschaftsabteilung Röhler

Druderei ber Strafburger Menefte Madrichten